



**MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL**
Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.
Tel.: 04357 / 2017
Web: www.sanktpaul.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 18. Dezember 2025, Zahl: 8520/2025/GR/STh, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.1994, Zahl: 714-0/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abholbereich

1.	je	60 Liter	Mülltonne	€	8,00
2.	je	80 Liter	Mülltonne	€	8,70
3.	je	120 Liter	Mülltonne	€	12,60
4.	je	240 Liter	Mülltonne	€	24,70
5.	je	1100 Liter	Müllgroßbehälter	€	115,40
6.	je	2500 Liter	Müllgroßbehälter	€	266,20

b) im Sonderbereich

je	60 Liter	Müllsack	€	6,90
----	----------	----------	---	------

c) Zusatzmüllsäcke

je	60 Liter	Müllsack	€	5,70
----	----------	----------	---	------

(3) Der Gebührensatz für den Biomüll beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je	120 Liter	Behälter	€	6,40
b)	je	240 Liter	Behälter	€	12,80

§ 3 **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühr. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes – K-AOG, LGBI. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren im Abhol- und im Sonderbereich sind vierteljährlich vorzuschreiben. Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Abgabenjahres fällig.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit dessen Abholung am Gemeindeamt fällig.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8520/2024/GR/STh, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Salzmann

